



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

DB InfraGO AG, RB Ost
c/o DB AG - SSC Buchhaltung Deutschland
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1
10115 Berlin

e-invoicing@deutschebahn.com

Bearb.: Frau Babett Colberg
Gesch-Z.:105-T25-
3424/1927+70#301498/2025
Hausruf: +49 33702 6099-21
Fax: +49331 27548-3315
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Babett.Colberg@LfU.Brandenburg.de

AZ: 2025-067

Zossen, 06.05.2025

Antrag auf Ausnahmezulassung nach § 10 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970

BV: Bahnhof Golßen – Strecke 6135; km 62,023 + km 61,064

Antragsteller: Jörg Budel, PBVI Planung Bauüberwachung Vermessung für Infrastruktur GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung Ihres Antrages vom 05.05.2025 zur Durchführung nächtlicher Bauarbeiten nach § 10 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) (i.V.m. Nr. 3.1.2 AVV Baulärm) für das o. g. Bauvorhaben ergeht folgender

Zulassungsbescheid

Tenor

I.1 Dem Antrag zur Durchführung von Baumaßnahmen im Zeitraum von
16.05.2025 bis 17.05.2025 von 22:00 – 04:00 Uhr

wird ausnahmsweise stattgegeben.

- I.2 Zur Gewährleistung des Schutzes der Nachbarschaft vor vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen, wird die Ausnahmezulassung mit Bedingungen und Auflagen versehen. (Siehe Punkt II.)
- I.3 Für die Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **313,- Euro** festgesetzt. Diese werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Besucheranschrift:

Am Baruther Tor 12 15806 Zossen OT Wünsdorf Tel: +49 033702 6099-0 Fax: +49 0331 27548-2659

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Die Gebühr wird **einem Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig** und ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

**Landesbank Hessen Thüringen
IBAN DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC WELADEDXXX**

zu überweisen.

Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt folgendes an:

Kassenzeichen

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

Bedingungen und Auflagen

II.1 Die Ausnahmezulassung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Spätestens drei Werktage vor Baubeginn sind die zur Baustelle im Umkreis von **1160 m** betroffenen Anwohner über die geplanten Bauarbeiten durch Handzettel im Hausbriefkasten zu informieren.
2. In der Anwohnerinformation ist zwingend anzugeben: der Grund und die Dauer der Arbeiten, eine telefonische Ansprechperson, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Ausweichquartieren für die unter II.2 Nr. 1 genannten Bereiche.

II.2 Die Ausnahmezulassung wird unter den folgenden Auflagen erteilt:

1. Spätestens drei Werktage vor Baubeginn der Maßnahme sind Anwohnern, deren Wohngebäude sich in einem Abstand von weniger als **210 m** zur Baustelle befinden, bei Bedarf kostenlos Ausweichquartiere in örtlicher Nähe zur Verfügung zu stellen.
2. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist die zuständige **Polizeidienststelle** sowie die **örtliche Ordnungsbehörde** unter Beifügung einer Kopie dieses Zulassungsbescheides zu informieren.
3. **Vor** Beginn der Baumaßnahmen sind dem Landesamt für Umwelt die Erfüllung der Verpflichtungen unter 1 und 2 der Auflagen sowie die durchgeführte Anwohnerinformation **schriftlich nachzuweisen** (z. B. E-Mail, Fax, Post).
4. Beim Einsatz akustischer Warneinrichtungen, die zum Schutz des Personals unverzichtbar sind, ist auf Technik mit dem geringsten Geräuschpegel zurückzugreifen.
5. Möglichkeiten der Lärmabschirmung sowie des Einsatzes lärmarmer Technik sind auszunutzen.
6. Alle lärmintensiven Tätigkeiten sind soweit wie möglich von der Wohnbebauung entfernt durchzuführen.
7. Stromaggregate sind so aufzustellen, dass Belästigungen der Anwohner durch Lärm und Abgase soweit wie möglich vermieden werden.
8. Beleuchtungseinrichtungen sind so aufzustellen, dass Belästigungen der Anwohner durch Blendung und Aufhellung soweit wie möglich vermieden werden.
9. Es ist ein nach Maßgabe möglicher Verfahren und möglicher Arbeitsorganisationen geräuschreduzierter Arbeitsablauf zu gewährleisten.

10. Geräusche, die in keinem unmittelbaren, notwendigen Zusammenhang mit den zu verrichtenden Arbeiten stehen (z.B. laute stimmliche Äußerungen, Musikwiedergabe, Standlaufzeiten von Maschinen von mehr als 5 Minuten), sind zu unterlassen.
11. Die Bauleitung oder eine beauftragte Person hat während der Durchführung der Baumaßnahmen vor Ort auf der Baustelle anwesend zu sein. Diese Person ist für die genehmigungskonforme Durchführung der Bauarbeiten verantwortlich und gleichzeitig Ansprechperson für Bürger und Behörden.
12. Eine Kopie dieser Zulassung ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme vorzuhalten.

Begründung

Gemäß dem o. g. Antrag zur Durchführung nächtlicher Bauarbeiten im Bereich des Bhf. Golßen kommen die nachfolgend genannten Geräte und Maschinen zum Einsatz:

Einsatz in der Nachtzeit

Maschinentyp	Einsatzzeit in h	Anzahl	Schalleistungspegel in dB(A)
<i>GAF mit Hänger</i>	1	1	93
<i>Schlagschrauber</i>	1	2	93
<i>Zweiwegebagger</i>	3	1	91
<i>Handstopfgerät</i>	2	1	111
<i>ATWS</i>	3	2	116
<i>Schlagschraubmaschine</i>		1	105 dB(A)

Die Unabdingbarkeit der Nachtarbeit begründen Sie wie folgt:

Auf der Strecke 6135 (Berlin - Dresden) muss bei km 62,023 und km 61,064 jeweils eine defekte Schwelle gewechselt werden.

Die Arbeiten sind erforderlich, um die Anlagenverfügbarkeit zu erhalten. Eine Nichtdurchführung hat zum einen eine hohe Lärmentwicklung (schlagendes/polterndes Geräusch) zur Folge, zum anderen verschlechtert sich dadurch der Anlagenzustand, so dass in absehbarer Zeit eine Schienenauswechslung notwendig ist. Aus Gründen des Arbeitsschutzes und der hohen verkehrlichen Belastung können diese Arbeiten nur in der Nacht durchgeführt werden. Dadurch verringert sich die Beeinträchtigung für die Reisenden und die betriebliche Beeinflussung. Die Arbeiten dienen somit vorrangig der Instandhaltung der Weichen, um einen sicheren und wirtschaftlichen Bahnbetrieb auch in Zukunft zu gewährleisten und um Geschwindigkeitsreduzierungen bzw. Streckensperrungen zu vermeiden.

Rechtliche Würdigung

Das Landesamt für Umwelt (LfU) ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 21 Abs. 1 Satz 1 und 4 LImSchG und § 1 Abs. 1 ImSchZV für die Erteilung der Ausnahmezulassung zuständig.

Die vorliegende Ausnahme vom Verbot der Störung der Nachtruhe, einschließlich der mit ihr verbundenen Nebenbestimmungen, wird nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen.

Zur Ausnahmezulassung

Die Zulassung der Ausnahme beruht auf der Rechtsgrundlage des § 10 Abs. 3 Satz 1 LImSchG i.V.m. Ziff. 5.2.2 der AVV Baulärm.

Danach kann die nach § 21 LImSchG zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot der Störung der Nachtruhe (§ 10 Abs. 1 LImSchG) zulassen, soweit die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder einem besonderen überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Da es sich bei den geplanten Arbeiten um eine Baustelle handelt, ist die AVV Baulärm ebenfalls anzuwenden. Somit wird die Zeit von 20:00 – 22:00 Uhr und 06:00 - 07:00 Uhr ebenfalls zur Bewertung herangezogen.

Die von Ihnen beantragten Tätigkeiten im Zusammenhang mit nächtlichen Bauarbeiten im genannten Bauvorhaben sind im Ergebnis der vom LfU durchgeführten überschlägigen Schallausbreitungsrechnung lokal geeignet, die Nachtruhe der Anwohner zu stören.

Unter Berücksichtigung eines Schwellwertes von 45 dB(A) ergibt sich ein Bereich von 1160 m um den betreffenden Baustellenabschnitt, in dem es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommen kann. Unter Berücksichtigung eines Schwellenwertes von 60 dB(A) ergibt sich ein Bereich von **210 m** um den jeweils betroffenen Baustellenabschnitt, in dem es zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommen kann.

Im vorliegenden Fall ist von einem **öffentlichen Interesse** an der Durchführung der Bauarbeiten während der Nachtzeit auszugehen. Organisatorische Abläufe erfordern es, dass die beantragten Bauarbeiten (ausschließlich) zur Nachtzeit durchgeführt werden.

Dem schutzwürdigen Interesse der Anwohner auf eine ungestörte Nachtruhe gegenüber steht hier das besondere, überwiegende Interesse des Antragstellers, den Personenverkehr möglichst uneingeschränkt aufrechtzuerhalten sowie das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Nutzung des Personenverkehrs im Tagzeitraum durch die Bevölkerung.

Die insoweit vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem Schutz der Nachtruhe auf der einen Seite und der im öffentlichen Interesse auf der anderen Seite, fällt vorliegend zugunsten des öffentlichen Interesses des Antragstellers aus.

Zu den Bedingungen und Auflagen unter II.1 und II.2

Die der Ausnahmezulassung beigefügten Bedingungen und Auflagen beruhen auf § 10 Abs. 3 Satz 2 LImSchG sowie § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 LImSchG soll die Ausnahmezulassung zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geräuschen unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

Hieraus ergibt sich für die von der Behörde zu treffende Ermessensentscheidung über die Beifügung von Nebenbestimmungen (sog. Entschließungsermessen) eine Einschränkung mit der Folge, dass die Behörde im Regelfall die Ausnahmezulassung mit Nebenbestimmungen zu verbinden hat. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen darf die Behörde hiervon absehen. Aus Ihrem Antrag auf Ausnahmezulassung sind jedoch für die Annahme eines solchen Ausnahmefalles keine Gründe vorgetragen oder sonst ersichtlich.

Die Ausnahmezulassung ergeht hinsichtlich der mit ihr verbundenen Nebenbestimmungen in II.1 und II.2 auch nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Einschränkungen durch die aufschiebende Bedingung unter II.1 sowie durch die Auflagen unter II.2 erfolgen im Interesse der betroffenen Nachbarschaft und um deren Schutz vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen während der Bauarbeiten sicherzustellen.

Insbesondere die Auflage Nr. II.2.1 ist zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und einer Gefährdung der Gesundheit erforderlich. Einer möglichen Gefährdung können sich die Bewohner kostenneutral auf keine andere Art und Weise entziehen.

Die Bedingung Nr. II.1.1 ist geeignet, den Schutz der Anwohner vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen zu gewährleisten, wenn die Baustelle in der schutzbedürftigen Zeit in Betrieb gehen kann. Sie ist auch erforderlich, weil die Betroffenen erst durch die geforderte Information überhaupt Kenntnis vom Vorhaben und den möglichen Lärmeinwirkungen erhalten und so die Möglichkeit besitzen, sich auf das Geschehen einstellen zu können. So können sie selbst Maßnahmen ergreifen, um dem Baustellenlärm zu entgehen und ggf. auch die Ausweichquartiere in Anspruch nehmen. Die Wirksamkeit der Ausnahmezulassung ist erst gegeben, wenn die Betroffenen in die Lage versetzt wurden, der schädlichen Umwelteinwirkung oder der erheblichen Belästigung in einer angemessenen Zeit entgehen zu können und ggf. auf erhebliche Auswirkungen während des Betriebes auch Einfluss nehmen zu können.

Die Bedingung ist auch angemessen. Damit verbundene Nachteile stehen im Verhältnis zum Erfolg, einen möglichst effektiven Schutz der Anwohner vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen in der Nacht zu gewährleisten. Das Interesse der Anwohner, ein Recht auf angemessene Nachtruhe auch mit dem Betrieb der Baustelle zu haben, überwiegt den mit der geforderten Information verbundenen Aufwand und Belastungen der Bauverantwortlichen. Die Verhältnismäßigkeit ist somit gewahrt.

Kosten

Für die Erteilung einer Ausnahmezulassung vom Verbot der Nachtruhe störenden Betätigungen enthält die Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) folgende Regelung:

Tarifstelle

- 2. Verwaltungsgebühren für immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten
- 2.4 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)
- 2.4.3 Zulassung von Ausnahmen vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind gemäß § 10 Abs.3 LImSchG

Gebührenrahmen laut Tarifstelle: 140,- bis 1700,- €

Innerhalb des Gebührenrahmens sind gemäß § 9 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Festlegung der für diese Ausnahmegenehmigung festgesetzten Gebühr wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

Mittlerer Verwaltungsaufwand und Anzahl der Nächte (1)

Dementsprechend wird eine Verwaltungsgebühr von **313,00 €** erhoben. Die Gebühr ist verhältnismäßig.

Hinweis

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet anderer erforderlicher Genehmigungen anderer Behörden (insbesondere zum Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG) und Arbeitszeitgesetz).

Störungen oder Verzögerungen im Betriebsablauf haben keine aufschiebende Wirkung. Es dürfen nur die im Antrag genannten Maschinen zum Einsatz kommen.

Rechtsquellenverzeichnis

- Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 17], S.386) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S.17)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970,
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9) und Tarifstelle 2.4.3 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77)), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. März 2025 (GVBl. II Nr. 21), 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Axel Behrend

Dieses Dokument wurde am 06.05.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.